

Reglement

Anschluss und Nutzung
Glasfasernetz FTTH
Amlikon-Bissegg

Ausgabe 2021, Version 1.1

Werke

Genehmigung / Inkraftsetzung

Von der Gemeindeversammlung (Urne) genehmigt:

Amlikon-Bissegg den, 13. Juni 2021

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat:

Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2021, Geschäft 203

Inkraftsetzung: 01. Juli 2021

Im Namen des Gemeinderates:

der Gemeindepräsident:

Thomas Ochs



der Gemeindeschreiber:

Silvan Zingg

Inhaltsverzeichnis

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	2
A. ALLGEMEINES.....	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Rechtsverhältnisse	3
Art. 3 Gegenstand und Umfang.....	3
Art. 4 Weitergabe von Daten	3
B. KUNDENVERHÄLTNIS	3
Art. 5 Eigentümerwechsel	3
C. NETZANSCHLUSS UND BETRIEB	4
Art. 6 Erschliessungsgebiet.....	4
Art. 7 Ersterschliessung	4
Art. 8 Nacherschliessungen	4
Art. 9 Änderungen / Anpassung FttH-Anschluss.....	4
Art. 10 Wartung und Störungsbehebung.....	4
Art. 11 Eigentumsverhältnisse.....	4
Art. 12 Erkundigungs-/ Sorgfaltspflichten	5
Art. 13 Beizug Dritter	5
Art. 14 Nutzungsrecht.....	5
Art. 15 Erschliessungsanspruch.....	5
D. KOSTENBEITRÄGE	5
Art. 16 Gegenstand	5
Art. 17 Gebührenpflicht, Schuldner	5
Art. 18 Neubauten, Nacherschliessungen / Ausserhalb Erschliessungsgebiet	6
E. HAFTUNG / RECHTSETZUNG	6
Art. 19 Haftung	6
Art. 20 Rekurs.....	6
Art. 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	6
F.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Art. 22 Salvatorische Klausel	6
Art. 23 Übergangsbestimmungen.....	7
Art. 24 Neue Anlagen	7
Art. 25 Inkrafttreten.....	7
G. ANHÄNGE	7
Art. 26 Anhänge	7

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für beide Geschlechter.

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

Netzbetreiber	Das Elektrizitätswerk der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg stellt den Netzzugang und den Betrieb eines Glasfasernetzes sicher. Bau, Unterhalt und Betrieb werden als Werk (Nachrichtenübermittlung) in der Gemeinderechnung geführt.
Kooperationspartner	Swisscom (Schweiz) AG, Bern und EKT AG, Arbon
Provider	Dienstanbieter im Telekommunikationsbereich (Internet, TV, Telefonie)
Layer 1	Rohranlagen und Kabel sowie passive Komponenten für die professionelle Glasfaserinstallation
Layer 2	Plattform für Portfolio der Provider
Kunde	Grundeigentümer/Liegenschaftsbesitzer
Endkunde	Nutzer von Telekommunikationsdiensten (Abonnent)
FTTH	Fiber to the Home (Gebäudeerschliessung mit Glasfaser)
NE	Nutzungseinheit
BEP (Building Entry Point)	Gebäudeeinführungspunkt (Hausanschlusskasten)
OTO (Optical Telecommunication Outlet)	Optische Steckdose pro Nutzungseinheit
Inhouse-Bereich	Hausanschlusskasten (BEP) bis optische Steckdose (OTO) inkl. Verkabelung

A. ALLGEMEINES

Grundsatz	Art. 1 Grundsatz ¹ Das EW Amlikon-Bissegg baut ein modernes Glasfasernetz, um den wachsenden Anforderungen an Bandbreite gerecht zu werden. Zu diesem Zweck werden Gebäude bzw. die einzelnen Wohn- und Geschäftseinheiten direkt mit Glasfaserkabeln erschlossen (Fiber to the Home / FttH). Den Endkunden wird damit eine Wahlfreiheit an Kommunikations- und Multimedia-dienstleistungen verschiedener Provider ermöglicht.
Bau und Betrieb	² Der Bau und Betrieb des Glasfasernetzes erfolgt durch die Gemeinde Amlikon-Bissegg, wobei in Bezug auf die Erschliessung der Liegenschaften das EW Amlikon-Bissegg – es ist Netzbetreiberin von Layer 1 – als Vertragspartner des Eigentümers/Kunden auftritt.
Rechtsverhältnisse	Art. 2 Rechtsverhältnisse ¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Kooperationspartnern wird durch den Gemeinderat in separaten Verträgen geregelt. ² Die Gemeinde Amlikon-Bissegg schliesst mit der EKT AG (Elektrizitätswerk Kanton Thurgau) einen Layer-2-Vertrag ab.
Gegenstand und Umfang	Art. 3 Gegenstand und Umfang ¹ Die Gebäude-Erschliessung bzw. Steigzonen-Erschliessung umfasst den Glasfaser-Gebäudeanschluss der Netzbetreiberin bis BEP bzw. bis OTO (vgl. auch Anhang "Mehrfamilienhäuser"). ² Bei Industrie- und Gewerbebauten wird OTO beim BEP montiert.
Weitergabe von Daten	Art. 4 Weitergabe von Daten ¹ Die Gemeinde kann ihren Beauftragten, Kooperationspartnern und den Providern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung weitergeben, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt. ² Die Datenempfänger dürfen die ihnen bekanntgegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

B. KUNDENVERHÄLTNIS

Eigentümerwechsel	Art. 5 Eigentümerwechsel Der Kunde hat die Netzbetreiberin bei einer Übertragung des Grundeigentums zu benachrichtigen
-------------------	--

C. NETZANSCHLUSS UND BETRIEB

Erschliessungs-
gebiet

Art. 6 Erschliessungsgebiet

¹Das Erschliessungsgebiet Amlikon-Bissegg ist mit den Kooperationspartnern festgelegt worden.

²Die Gemeinde erschliesst nach Möglichkeit auch Liegenschaften ausserhalb dieses Gebietes. Diese Anschlüsse sind jedoch kostenpflichtig und müssen bei der Gemeinde schriftlich beantragt werden (gem. Art. 20).

Ersterschliessung

Art. 7 Ersterschliessung

¹In der Erschliessungsphase (Bauetappen) werden sämtliche Liegenschaften an das Glasfasernetz angeschlossen.

²Ersterschliessungen in Zusammenhang mit dem Bau des Glasfasernetzes sind im Erschliessungsgebiet bei Bestandesliegenschaften für den Kunden kostenlos.

Nacherschliessungen

Art. 8 Nacherschliessungen

¹Bei Neubauten und Gebäuden die nachträglich erschlossen werden, sind diese Anschlüsse kostenpflichtig (gem. Art. 19).

²Nacherschliessungen müssen bei der Gemeinde schriftlich beantragt werden.

Änderungen /
Anpassung des FttH-
Anschlusses

Art. 9 Änderungen / Anpassung FttH-Anschluss

Falls der Eigentümer auf seinem Grundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Glasfaseranschlussleitung zur Folge haben, führt die Gemeinde diese Arbeiten aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers (gem. Ziff. 1.5. "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss").

Wartung und
Störungsbehebung

Art. 10 Wartung und Störungsbehebung

¹Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, so haben sich die Endkunden vorab ausschliesslich an ihren Anbieter und Vertragspartner (Provider) zu wenden, von dem sie Fernmeldedienste beziehen.

²Die Netzbetreiberin ist für den Betrieb und den Unterhalt des Glasfaseranschlusses besorgt. Der Eigentümer bzw. Endkunde ist verantwortlich für von ihm verursachte Schäden an der Glasfaseranschlussleitung inkl. BEP bis und mit OTO (gem. Ziff. 1.6 "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss").

Eigentumsverhält-
nisse

Art. 11 Eigentumsverhältnisse

¹Die gesamte Glasfaseranschlussleitung mit allen Bestandteilen bis und mit BEP stehen im Eigentum der Netzbetreiberin (gem. Ziff. 1.7 "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss").

²Die Hausverkabelung ab BEP bis und mit OTO steht im Eigentum der Grundeigentümerin.

Erkundigungs-/
Sorgfaltspflichten

Art. 12 Erkundigungs-/ Sorgfaltspflichten

¹Bei Bau- oder Grabarbeiten weist der Grundeigentümer sämtliche Beteiligten auf den Bestand der Glasfaseranschlussleitung hin. Der Grundeigentümer und die weiteren Beteiligten haben sich vorgängig über die genaue Lage der Leitung zu erkundigen (Einholung Werkleitungspläne, Sondierungen etc. [gem. Ziff 1.8. "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss"]).

²Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Wartung des Glasfaseranschlusses mit aller gebotenen Sorgfalt auszuführen und die ihr eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Grundeigentümers wahrzunehmen (gem. Ziff 3.2. "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss").

Beizug Dritter

Art. 13 Beizug Dritter

¹Die Netzbetreiberin kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beiziehen und entsprechende Verträge abschliessen.

²Die Netzbetreiberin haftet für diese Dritten wie für ihr eigenes Verhalten. (gem. Ziff. 3.1 "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss").

Nutzungsrecht

Art. 14 Nutzungsrecht

Die Netzbetreiberin garantiert den Grundeigentümern, dass die Endkunden die Telekommunikationsanbieter, die im Gemeindegebiet Dienste über das Glasfasernetz anbieten (z. B. Internet, TV, Telefon), frei wählen können (Wahlfreiheit).

Erschliessungs-
anspruch

Art. 15 Erschliessungsanspruch

Die Erbringung von speziellen Diensten (z. B. redundante Anbindung, spezielles Service-Level-Agreement, Punkt-zu-Punkt-Verbindung etc.) werden speziell geregelt.

D. KOSTENBEITRÄGE

Gegenstand

Art. 16 Gegenstand

Die Netzbetreiberin erhebt für Neubauten und Nacherschliessungen sowie Erschliessungen ausserhalb des Erschliessungsgebietes einmalige Anschlussgebühren.

Gebührenpflicht,
Schuldner

Art. 17 Gebührenpflicht, Schuldner

¹Anschlussgebühren werden vom Grundeigentümer geschuldet, dessen Bauten und Anlagen nachträglich an das Glasfasernetz angeschlossen werden.

²Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften (zusätzliche Nutzungseinheiten).

³Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Kostenbeiträge für Neubauten, Nacherschliessungen und Anschlüsse ausserhalb Erschliessungsgebiet

Art. 18 Neubauten, Nacherschliessungen / Ausserhalb Erschliessungsgebiet

¹Die einmaligen Gebühren für Gebäudeanschlüsse sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

²Für Anschlussverstärkungen (z. B. bei Erhöhung der Nutzungseinheiten) sind die effektiven Erstellungskosten zu entrichten.

³Bei Neueinzonungen kann die Gemeinde einen Perimeter auferlegen.

E. HAFTUNG / RECHTSETZUNG

Haftung

Art. 19 Haftung

¹Für die Haftung der Netzbetreiberin gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Netzbetreiberin haftet für eigenes Verhalten. Für Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden haftet sie nur, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist.

²Die Netzbetreiberin haftet nicht für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Glasfasernetz transportierten Daten entstehen.

³Sie haftet nicht für Schäden, welche durch die Verwendung der durch das Glasfasernetz transportierten Daten durch Dritte entstehen.

Rekurs

Art. 20 Rekurs

Gegen Entscheide der Werkbetriebe Amlikon-Bissegg kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich begründet Rekurs erheben.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Art. 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

¹Alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Reglement unterstehen schweizerischem Recht.

²Bei Meinungsverschiedenheiten sind die Parteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen. Kann keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, ist Amlikon-Bissegg ausschliesslicher Gerichtsstand.

F.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Salvatorische Klausel

Art. 22 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Reglements nicht beeinträchtigt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine angemessene Regelung, welche gültig und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 23 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Neue Anlagen

Art. 24 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Inkrafttreten

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Gemeinderates in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

G. ANHÄNGE

Anhänge

Art. 26 Anhänge

¹Anhang Nr. 1 zu FttH-Reglement (EFH, Gewerbe, Industrie)

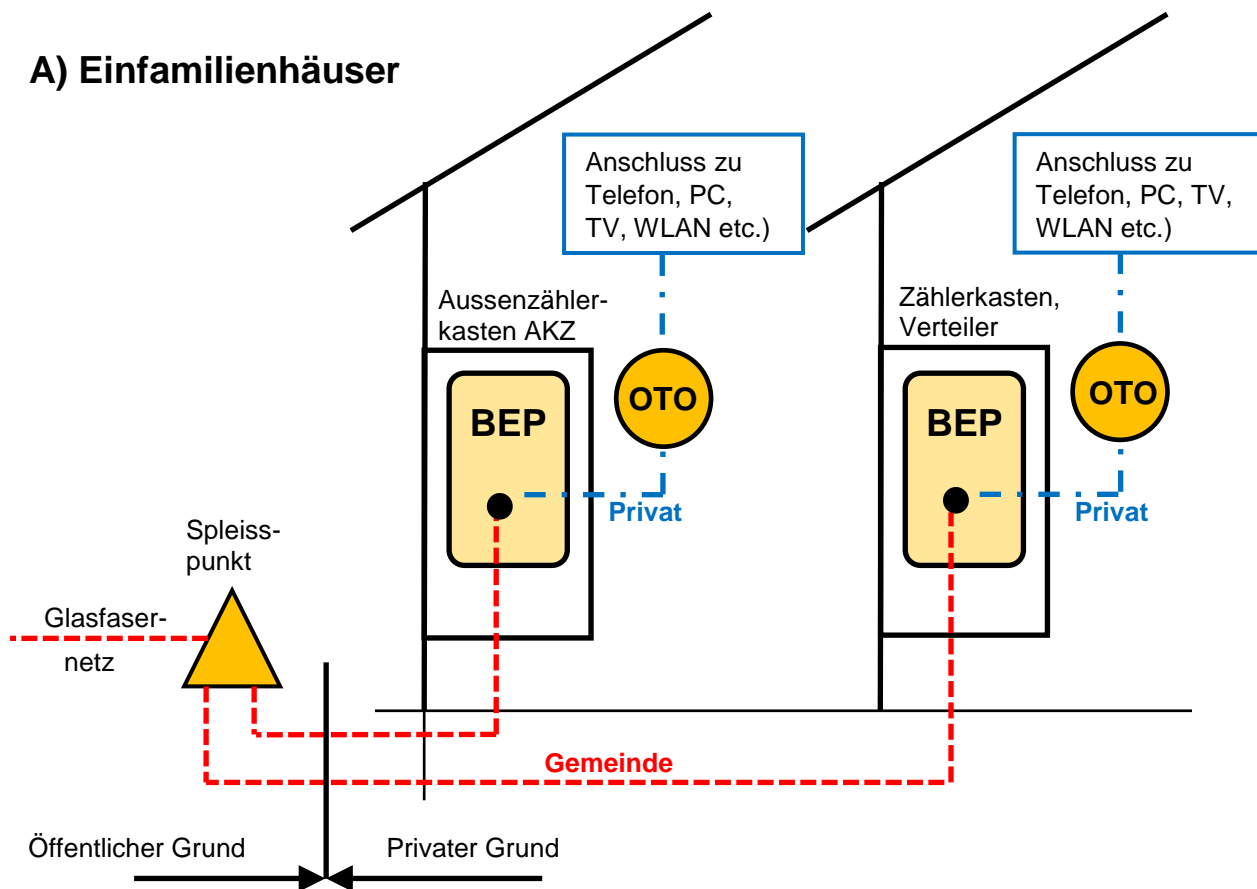
²Anhang Nr. 2 zu FttH-Reglement (MFH)

³Anhang Nr. 3 zu FttH-Reglement (Bedingungen Glasfasererschliessungen)

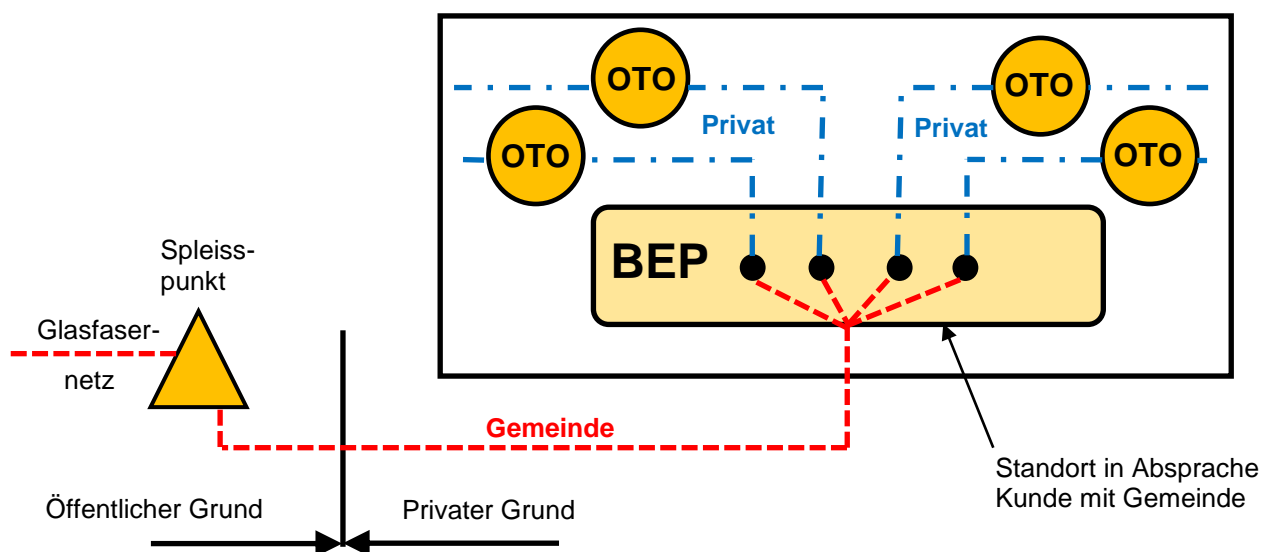
Anhang Nr. 1

Einfamilienhäuser, Gewerbe- und Industriebauten

A) Einfamilienhäuser

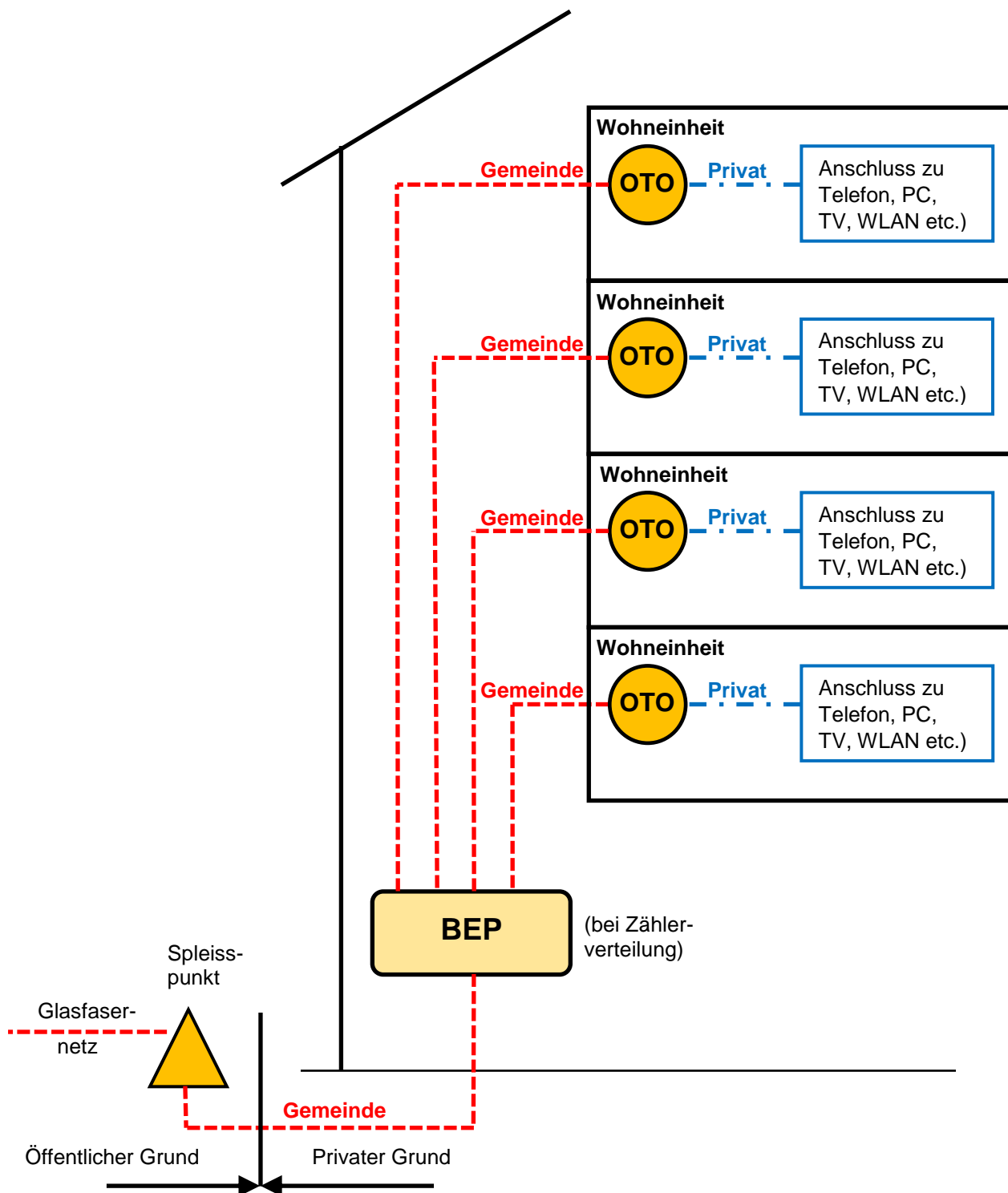


B) Gewerbe- und Industriebauten



Anhang Nr. 2

Mehrfamilienhäuser



Anhang Nr. 3

Bedingungen Glasfasererschliessung

1 Gebäude-Erschliessung/ Glasfaseranschlussleitung

1.1 Gegenstand und Umfang

1Die Gebäude-Erschliessung umfasst den Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin durch die Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung auf dem Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet (Anschlussgrundstück) und endet mit dem optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Building Entry Point), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung bildet. Der optische Hausanschlusskasten/BEP erlaubt es Fernmeldedianstanbieterinnen, bei Bedarf bereits von der Netzbetreiberin verlegte Glasfasern zu verwenden oder weitere Glasfaseranschlussleitungen anzuschliessen und dieselbe Gebäudeverkabelung gemeinsam zu nutzen.

1.2 Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen

1Die Realisierung der Glasfaseranschlussleitung erfolgt grundsätzlich durch den Einzug von Glasfaserkabeln in Kabelkanalisationen der Netzbetreiberin oder in Erschliessungsinfrastrukturen des Kooperationspartners. Reichen die verfügbaren Rohrkapazitäten dazu nicht aus, erfolgt die Realisierung durch den Bau neuer Kabelrohre und anschliessendem Kabelzug. Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, die Anschlussgrundstücke nach Realisierung der Glasfaseranschlussleitung auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zu bringen (Wiederherstellungspflicht).

2Allfällige bauliche Massnahmen sowie die weiteren konkreten Modalitäten im Zusammenhang mit der Erstellung der Glasfaseranschlussleitung (Leitungsführung; Lage bzw. Platzierung des optischen Hausanschlusskastens/ BEP; zeitliche Vorgaben und Termine; etc.) stimmen die Parteien individuell miteinander ab. Die Realisierung erfolgt in der Regel spätestens 12 Monate nach Bestellungseingang. Die Installation des optischen Hausanschlusskastens/BEP erfolgt spätestens bei den ersten Realisierungsarbeiten im Zusammenhang mit der Steigzonen-Erschliessung.

1.3 Finanzierung / Kosten Gebäude-Erschliessung

1Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erstinstallation der Glasfaseranschlussleitung bei bestehenden Wohnbauten trägt die Netzbetreiberin.

1.4 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

1Der Eigentümer räumt der Netzbetreiberin unentgeltlich das Recht ein, die unter Ziffer 1 des Reglements erwähnten Gebäude an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin anzuschliessen und zu diesem Zweck eine Glasfaseranschlussleitung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen.

2Die Einräumung der Erschliessungsrechte schliesst alle notwendigen Rechte für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Glasfaseranschlussleitung inkl. der Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanalisationen; Rohranlagen, Kabel, Schächte, etc.) ein und umfasst insbesondere:

- notwendige Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem/den Anschlussgrundstück(en) des Eigentümers zur Gebäude- Erschliessung;
- Recht der Netzbetreiberin, der Kooperationspartner sowie beauftragten Dritten, das Anschlussgrundstück für alle notwendigen Arbeiten an der Glasfaseranschlussleitung (Bau-, Reparatur-, Wartungs-, Unterhalts- und Kontrollarbeiten) zu betreten und Zutritt zum Grundstück bzw. Gebäude zu erhalten.
- Berechtigung, in die Kabelkanalisationen weitere Kabel auch von Dritten nachzuziehen, sofern der bestehende Kanalquerschnitt deswegen nicht vergrössert werden muss.

3Der Eigentümer verpflichtet sich, der Netzbetreiberin bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen. Gegebenenfalls und auf Wunsch des Eigentümers regeln die Vertragsparteien die konkreten Modalitäten der Einräumung dieses Durchleitungsrechtes im Rahmen einer Individualvereinbarung.

4Der Eigentümer nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die Glasfaseranschlussleitung und deren Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden kann.

1.5 Änderungen / Anpassung der Glasfaseranschlussleitung

1Falls der Eigentümer auf seinem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt bzw. ausführen lässt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Glasfaseranschlussleitung bzw. Bestandteile davon zur Folge haben, so führt die Netzbetreiberin diese Arbeiten innert höchstens 6 Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Ausgenommen davon sind Kosten für Änderungen, welche Leitungsbestandteile betreffen, die ausschliesslich zur Erschliessung von Nachbargrundstücken dienen. Sind die Verlegungen auf einen anderen Teil des Grundstückes möglich, so hat der Eigentümer dies zu gestatten.

1.6 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse Glasfaseranschlussleitung

1Die Netzbetreiberin ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt der Glasfaseranschlussleitung besorgt. Die Netzbetreiberin behebt Störungen an der Glasfaseranschlussleitung während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist. Der Eigentümer ist verantwortlich für von ihm verursachte Schäden an der Glasfaseranschlussleitung inkl. optischen Hausanschlusskasten/ BEP.

1.7 Eigentumsverhältnisse Glasfaseranschlussleitung

1Die gesamte Glasfaseranschlussleitung mitsamt sämtlichen Bestandteilen (Kabelkanalisationen; Kabel, etc.) bis und mit optischem Hausanschlusskasten/BEP (inkl. Spleisskassette) sind Eigentum der Netzbetreiberin.

1.8 Erkundigungs-/Sorgfaltspflichten

1Werden auf dem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, weist der Eigentümer sämtliche Beteiligten auf den Bestand der Glasfaseranschlussleitung hin. Der Eigentümer und die weiteren Beteiligten haben sich vorgängig über die genaue Lage der Leitung zu erkundigen und bei Bedarf entsprechende Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung Werkleitungspläne; Sondierungen, etc.) zu treffen.

2 Steigzonen-Erschliessung / glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung

2.1 Gegenstand und Umfang

1Die Steigzonen-Erschliessung umfasst die glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung der Liegenschaft(en) ab dem Ausgang des optischen Hausanschlusskastens/BEP bis und mit zur ersten optischen Telekommunikationssteckdose, auch OTO (Optical Telecommunications Outlet) genannt, in der jeweiligen Nutzungseinheit (Wohn- oder Geschäftseinheit).

2.2 Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen

1Die Netzbetreiberin ist berechtigt und verpflichtet, die Gebäudeverkabelung für sämtliche Nutzungseinheiten der Gebäude zu erstellen, wobei der Eigentümer die bereits bestehenden Kabelträger (Rohrkörper, Leerverrohrungen, Trassees, etc.) in der/n Liegenschaft/ en zu diesem Zweck kostenlos zur Verfügung stellt.

2Die konkrete Realisierung der Gebäudeverkabelung (Kabelführung, Grundinstallation; allfällige bauliche Massnahmen, etc.) sowie die zeitlichen Aspekte (Bau-/Terminplan) werden zwischen den Parteien individuell abgesprochen. Die Installation und Bereitstellung der Gebäudeverkabelung wird durch die Netzbetreiberin koordiniert. Ohne anderslautende Regelung beauftragt die Netzbetreiberin direkt und in eigenem Namen akkreditierte Elektro-Installateure, welche die sorgfältige, ordnungsgemässe und fachgerechte Realisierung sicherstellen.

3Die Gebäudeverkabelung basiert auf einem Multifaser- Erschliessungskonzept (mindestens 4 Fasern pro Nutzungseinheit). Die Netzbetreiberin ist gehalten, die Gebäudeverkabelung fachgerecht und nach dem anerkannten Stand der Technik zu realisieren (technische Erschliessungsprinzipien; Schnittstelleneigenschaften; Stecker; Steckverbinder; Netzelemente; Beschaffenheit der Glasfaserkabel und der Fasern, etc.). Die Netzbetreiberin berücksichtigt dabei vereinbarte Branchenstandards, insbesondere die entsprechenden BAKOM-Richtlinien.

4Die Realisierung der Gebäudeverkabelung erfolgt basierend auf einem marktorientierten und bedarfsgerechten Realisierungskonzept bzw. im Sinne eines etappierten Erschliessungsansatzes. Dabei wird eine Nutzungseinheit von der Netzbetreiberin erschlossen, sobald der jeweilige Endnutzer einen glasfaserbasierten Fernmeldedienst bestellt. Im Rahmen der Erschliessung der ersten Nutzungseinheit erfolgen sämtliche Basisarbeiten an der gesamten Gebäudeverkabelung - im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten - grundsätzlich einmalig. Die spätere Erschliessung einzelner Nutzungseinheiten (Installation optische Telekommunikationssteckdose/OTO) erfolgt in direkter Absprache zwischen der Netzbetreiberin und dem Endnutzer ohne weitere Involvierung des Eigentümers.

5Die optische Telekommunikationssteckdose/OTO wird nach Möglichkeit bei bestehenden Telefon-/TV-/Radio-Steckdosen oder in einem vorbestehenden Multimedia-Verteiler angebracht.

6In Einfamilienhäusern erfolgt die Installation der optischen Telekommunikationssteckdose/ OTO in der Regel direkt neben dem optischen Hausanschlusskasten/BEP. In gegenseitiger Absprache unter den Parteien kann die optische Telekommunikationssteckdose/OTO bei bestehenden Telefon-/TV-/Radio-Steckdosen oder in einem vorbestehenden Multimedia-Verteiler angebracht werden.

7Die Netzbetreiberin und/oder der Kooperationspartner sind berechtigt, im Bereich des optischen Hausanschlusskastens/BEP eine eigene optische Telekommunikationssteckdose/OTO zu installieren und zu betreiben, welche insbesondere für die gebäudeinterne Energiesteuerung sowie im Rahmen von automatischen Fernablesesystemen genutzt werden kann.

2.3 Finanzierung / Kosten Steigzonen-Erschliessung

1Sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstinstitution der glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung bis zur ersten optischen Telekommunikationssteckdose/OTO in jeder Nutzungseinheit trägt die Netzbetreiberin, soweit bestehende Kabelträger (Rohrkörper, Leerverrohrungen, Trassees, etc.) benutzt werden können.

2.4 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

1Die Netzbetreiberin ist berechtigt, gemäss den vorliegenden Bestimmungen die Gebäudeverkabelung zu erstellen, an die Glasfaseranschlussleitung anzubinden und zu benutzen. Zu diesem Zweck gewährt der Eigentümer der Netzbetreiberin unentgeltlich alle notwendigen Rechte für die Errichtung, den Bestand sowie den Betrieb und Unterhalt der Gebäudeverkabelung. Darin enthalten ist das originäre Nutzungsrecht der Netzbetreiberin an sämtlichen Fasern der von ihr realisierten glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung sowie das Zugangsrecht zu den Kabeln und Anlagen der Netzbetreiberin und der Kooperationspartner.

2Dabei steht der Netzbetreiberin an einer Faser der Gebäudeverkabelung pro Wohn- bzw. an zwei Fasern pro Geschäftseinheit ein unentgeltliches, ausschliessliches, umfassendes und auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht zu (*exklusive Faser/n*). Um parallele Steigzonen-Erschliessungen zu vermeiden, gewährt die Netzbetreiberin anderen Fernmeldedienstanbieterinnen, welche ihr zu gleichwertigen Bedingungen Gegenrecht einräumen (Reziprozität), auf nichtdiskriminierende Weise und zu angemessenen Rahmenbedingungen Zugang zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung an frei verfügbaren, nicht bereits durch Kooperationspartner beanspruchten Fasern (*nicht-exklusive Fasern*).

2.5 Änderungen / Anpassungen Gebäudeverkabelung

1Nimmt der Eigentümer nach der Erstinstitution der Gebäudeverkabelung bauliche Änderungen vor, die eine Änderung, Umlegung und Anpassung der Kabelträger im Bereich der Steigzone und/oder der Gebäudeverkabelung notwendig machen, hat der Eigentümer die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

2.6 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse Gebäudeverkabelung

1Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, so haben sich die Endkunden vorab ausschliesslich an ihren Anbieter und Vertragspartner zu wenden, von dem sie Fernmeldedienste beziehen.

2Die Netzbetreiberin stellt die Wartung für die Gebäudeverkabelung sicher und übernimmt auf eigene Kosten die Verantwortung für die technische bzw. telekommunikationsspezifische Funktionalität der einzelnen Glasfasern (z.B. Faserqualität, Spleissungsgüte). Sind indessen Wartungs- /Unterhaltsarbeiten der Netzbetreiberin bzw. Störungsbehebungen an der Gebäudeverkabelung auf nicht telekommunikationsspezifische Einwirkungen zurückzuführen (ungenügend geschützte Glasfasern, Kabel oder Kabelträger; durch Mieter oder Endkunden verursachte Schäden; Vandalismus, Tierschäden etc.) oder sind die von der Netzbetreiberin im Rahmen der Erstinstallation finanzierten Glasfasern nach Ablauf der Lebensdauer zufolge fehlender Funktionstüchtigkeit zu ersetzen, so trägt der Eigentümer die entsprechenden Aufwendungen.

2.7 Eigentumsverhältnisse Gebäudeverkabelung

1Die Gebäudeverkabelung ab dem Ausgang des optischen Hausanschlusskastens/ BEP bis zur ersten optischen Telekommunikationssteckdose in der jeweiligen Nutzungseinheit mitsamt sämtlichen weiteren Steigzone-Bestandteilen (Leitungsführungen; Leerrohre, etc.) ist im Alleineigentum des Eigentümers.

3 Gemeinsame Bestimmungen Glasfasernetzanschluss

3.1 Beizug Dritter

1Die Netzbetreiberin kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen.

2Die Netzbetreiberin haftet für diese Dritten, Hilfspersonen und Unterakkordanten wie für eigenes Verhalten.

3Die Netzbetreiberin ist beim Beizug Dritter verantwortlich, dass die Installationen wie vereinbart vorgenommen werden. Die Netzbetreiberin nimmt die Installationsarbeiten, die von ihr beauftragte Dritte ausgeführt haben, ab. Über allfällige Abweichungen oder Mängel informieren sich die Parteien umgehend gegenseitig. Der Eigentümer wird von sämtlichen Prüfungsobliegenheiten entbunden.

3.2 Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten der Netzbetreiberin

1Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Wartung des Glasfasernetzanschlusses mit aller gebotenen Sorgfalt auszuführen und die ihr eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Eigentümers wahrzunehmen.

3.3 Zutrittsmodalitäten zum Grundstück bzw. dem Gebäude

1Auf ausdrücklichem, schriftlich festzuhaltendem Wunsch des Eigentümers betreten die Netzbetreiberin, die Kooperationspartner oder deren Beauftragte das Grundstück sowie das Gebäude des Eigentümers nur nach jeweiliger vorgängiger Voranmeldung bzw. Information. Vorbehalten bleibt der jederzeitige Zutritt bzw. Zugang im Rahmen von Störungsbehebungen sowie in weiteren Dringlichkeitssituationen.

3.4 Zugänglichkeit und Schutzvorkehrungen

1Der Eigentümer stellt mit üblichen Vorkehrungen sicher, dass der Glasfasernetzanschluss in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird und zugänglich ist. Eingriffe in sämtliche Kabel und Anlagenbestandteile der Netzbetreiberin sind nur durch diese selber oder von ihr beauftragte Dritte bzw. nach Absprache mit der Netzbetreiberin gestattet.

3.5 Informationsaustausch und Mitteilungen

1Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

2Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien bestrebt, sowohl allgemein als insbesondere auch im Rahmen der Vertragsumsetzung möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

3Die Netzbetreiberin ist berechtigt, Kooperationspartner und weitere Fernmeldediensteanbieterinnen über den Erschliessungsstand der Gebäude des Eigentümers zu informieren und entsprechende Daten bzw. Informationen im Zusammenhang mit dem Glasfasernetzanschluss an Elektro-Installateure sowie weitere beauftragte Dritte zur Verfügung zu stellen.

3.6 Haftung der Netzbetreiberin

1Für die Haftung der Netzbetreiberin gegenüber dem Eigentümer gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Netzbetreiberin haftet hingegen für Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn nur, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist.